

Medienmitteilung

Datum: 3. April 2014 – Nr. 18

Sperrfrist: keine

Änderung des ZGB zum Kindesschutz: Stellungnahme

Neu sollen Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, verpflichtet werden, der Kindesschutzbehörde die Vermutung zu melden, dass ein Kind in seiner Entwicklung gefährdet ist. Zweck dieser Meldepflicht ist sicherzustellen, dass misshandelte Kinder unmittelbaren und wirksamen Schutz erhalten. Bisher sind lediglich Personen in amtlicher Tätigkeit verpflichtet, eine Meldung an die Kindesschutzbehörde zu erstatten, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Der Regierungsrat begrüsst eine entsprechende Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Er hält auch die vorgesehene Unterscheidung zu den Fachpersonen mit Berufsgeheimnis, welche lediglich einem Melderecht unterstehen, für durchaus gerechtfertigt. Es sei richtig, bei Fachpersonen, die einem Berufsgeheimnis unterstünden, auf eine vorgängige Entbindung davon zu verzichten. Gerade wegen der besonderen Vertrauensbeziehung zum betroffenen Kind würden diese Fachpersonen eine Meldung an die Kindesschutzbehörde nur dann vornehmen, wenn dies auch dem Wohl des Kindes entspreche.

Weiter unterstützt es der Regierungsrat, dass Fachpersonen mit einem Berufsgeheimnis in Zukunft berechtigt sein sollen, bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Es sei wichtig, dass eine Berechtigung, jedoch keine verpflichtende Mitwirkung dieser Fachpersonen vorgesehen sei.

Schliesslich wird auch die angestrebte Vereinheitlichung der Melderegelung in sämtlichen Kantonen begrüsst. Die Kantone seien durch die neue Rechtslage nicht mehr berechtigt, eigene und dem Bundesrecht widersprechende Melderechte und -pflichten vorzusehen. Dies führe zu einer einheitlichen Rechtslage und schaffe Rechtssicherheit für alle Beteiligten.